

**Vorlagefrage**

Sind die Art. 2 und Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass sie dem Gericht eines Mitgliedstaats die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Klage wegen einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte, die möglicherweise durch die Einstellung von Informationen und/oder Fotografien auf einer in einem anderen Mitgliedstaat von einer Gesellschaft mit Sitz in diesem zweiten Staat — oder aber in einem anderen Mitgliedstaat, jedenfalls nicht im erstgenannten Mitgliedstaat — herausgegebenen Internet-Website begangen worden ist, verleihen,

— sei es nur unter der Voraussetzung, dass diese Website vom erstgenannten Staat aus eingesehen werden kann,

— sei es nur dann, wenn zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Gebiet des erstgenannten Staates eine hinreichende, wesentliche oder enge Verknüpfung besteht, wobei sich in diesem Fall die Frage stellt, ob sich diese Verknüpfung ergeben kann aus

— dem Umfang der Verbindungen zu der streitigen Website vom erstgenannten Mitgliedstaat aus, absolut oder im Verhältnis zu den gesamten Verbindungen mit dieser Website,

— dem Wohnort oder der Staatsangehörigkeit der Person, die die Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte rügt, oder allgemein der betroffenen Personen,

— der Sprache, in der die streitige Information verbreitet wird, oder jedem anderen Umstand, der geeignet ist, den Willen des Herausgebers der Website zu belegen, sich besonders an die Öffentlichkeit im erstgenannten Staat zu wenden,

— dem Ort, an dem sich der beschriebene Sachverhalt abgespielt hat und/oder wo die gegebenenfalls ins Netz gestellten Fotografien aufgenommen worden sind,

— anderen Kriterien?

<sup>(1)</sup> ABl. L 12, S. 1.

**Beschluss des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichtshofs vom 19. März 2010 — Europäische Kommission/Königreich Belgien**

**(Rechtssache C-307/08) <sup>(1)</sup>**

(2010/C 148/34)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 272 vom 25.10.2008.

**Beschluss des Präsidenten der Ersten Kammer des Gerichtshofs vom 12. März 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Tübingen — Deutschland) — FGK Gesellschaft für Antriebsmechanik mbH/Notar Gerhard Schwenkel, Beteiligte: Präsidentin des Landgerichts Tübingen**

**(Rechtssache C-450/08) <sup>(1)</sup>**

(2010/C 148/35)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 69 vom 21.3.2009.

**Beschluss des Präsidenten der Dritten Kammer des Gerichtshofs vom 5. März 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of Appeal — Vereinigtes Königreich) — Motor Insurers' Bureau/Helphire (UK) Limited, Angel Assistance Limited**

**(Rechtssache C-26/09) <sup>(1)</sup>**

(2010/C 148/36)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 282 vom 21.11.2009.